Bezugspreis

vierteljährlich in Stadt, Ort und Nachbarortsverkehr Mk. 1.60, außerhalb Mk. 1.80 einschließlich der Postgebühren. Die Einzelnummer des Blattes kostet 5 Pf. Erscheinungsweise täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Gegründet 1877.

Aus den Tannen

Amtsblatt für Altensteig, Stadt

Allgemeines Anzeige- und Unterhaltungsblatt

Von der oberen Nagold.

Anzeigenpreis

Die 1spaltige Zeile oder deren Raum 12 Pfennig. Die Reklamezeile oder deren Raum 25 Pfennig. Bei Wiederholungen unveränderter Anzeigen entsprechender Rabatt, der gerichtlicher Beitreibung und Konkursen ist der Rabatt hinfällig.

Fernsprecher 11.

Schwarzwälder Tageszeitung. Für die O.-A.-Bezirke Nagold, Freudenstadt und Calw

Nr. 152 | Druck und Verlag in Altensteig. | Dienstag, den 2. Juli. | Amtsblatt für Pfalzgrafenweiler. | 1918.

Der Krieg.

WTB. **Großes Hauptquartier,** 1. Juli. (Amtlich.)

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht:

Die Gefechtstätigkeit lebte am Abend an vielen Stellen der Front auf. Lebhafte Erkundungstätigkeit hält an. Englische Teilangriffe nördlich von Albert wurden abgewiesen.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz:

Zwischen Aisne und Marne rege Tätigkeit des Feindes. Mehrfach stieß Infanterie zu starken Erkundungen vor. Bei und südlich von Saint Pierre-Aigle griff der Franzose gegen Mittag nach heftiger Feuervorbereitung an. Er wurde abgewiesen. Ebenso scheiterten hier nächtliche Vorstöße des Feindes.

Leutnant Löwenhardt errang seinen 32. Luftsieg.

Nach Abschluß der Prüfungen beträgt die Zahl der seit Beginn unserer Angriffsschlachten — 21. März 1918 — bisher über unsere Sammelstellen abgeführten Gefangenen (ausschließlich der durch die Krankenanstalten zurückgeführten Verwundeten): **191 454.**

Davon haben die Engländer 94 939 Gefangene, darunter 4 Generale und etwa 3100 Offiziere, die Franzosen 89 099 Gefangene, darunter 2 Generale und etwa 3100 Offiziere verloren. Der Rest verteilt sich auf Portugiesen, Belgier und Amerikaner.

Von den Schlachtfeldern wurden bisher 2476 Geschütze und 15 024 Maschinengewehre in die Beutesammelstellen zurückgeführt.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

*

An der Westfront hat die Gefechtstätigkeit im Raume zwischen Lys und Marne womöglich noch eine Steigerung erfahren. In den Darstellungen dieser Kämpfe in den feindlichen Heeresberichten begegnen wir wieder dem alten Kniff, daß sie bei allen Angriffen, in denen Franzosen oder Engländer einen Anfangserfolg erfechten — die größere Zahl derjenigen Angriffe, die von vornherein fehlschlagen, wird überhaupt nicht erwähnt — das doch in erster Linie in Betracht kommende Endergebnis verschweigen. So weiß der französische Generalstab von einem Nachtgefecht zu melden, das den Deutschen eine Höhenstellung zwischen Mosloy und Passy en Valois von 3 Kilometer Breite und 800 Meter Tiefe gekostet haben soll. Es ist nicht anzunehmen, daß General Ludendorff eine derartige Schlappe ganz verschwiegen hätte, dagegen pflegt er allerdings nicht viel Aufhebens zu machen, wenn die Feinde vorübergehend in eine deutsche Stellung eindringen, aus der sie alsbald wieder hinausgeworfen werden. Schon die Ortsbezeichnung ist verdächtig. Das Dorf Mosloy (in den Karten heißt es Moloy) liegt südöstlich von Villers Cotterets, über 7 Kilometer westlich von Neuilly. Neuilly aber war nach den deutschen Tagesberichten bisher der am weitesten nach Westen gelegene Punkt im Ourcq-Tal, den die deutschen Linien erreicht hatten. Aus der französischen Darstellung wäre also zu entnehmen, daß die deutsche Front inzwischen erheblich weiter vorgedrungen und im Begriff ist, Viller Cotterets von Süden zu umfassen. Wenn demnach bei Moloy wirklich ein Zusammenstoß stattgefunden hat, so dürfte es sich um die deutschen Vorposten handeln, die natürlich auf die erste Linie zurückgingen, wenn die Franzosen in größerer Stärke vorrückten. Jedenfalls war aber der Vorgang ganz unbedeutend, so daß Ludendorff ihn gar nicht erwähnenswert fand. Aehnlich verhält es sich mit den „verbesserten Stellungen" der Franzosen bei St. Pierre Aigle. Dieser Ort liegt 6½ Kilometer westwärts von dem durch schwere Kämpfe bekannt gewordenen Chaudun und 3 bis 4 Kilometer südlich von Cutry, also im weiteren Hinterland von Soissons. Bei Cutry war es den Franzosen vor drei Tagen gelungen, einigen Boden zu gewinnen, ein Erfolg, der, wie die Karte zeigt, inzwischen nicht nur ausgeglichen, sondern in sein Gegenteil verkehrt ist. Die französische „Verbesserung" besteht in der tatsächlichen Vorschiebung der deutschen Linien um mehrere Kilometer. Mit Seelenruhe sagt daher der Ludendorffsche Bericht, daß die wiederholten feindlichen Angriffe gescheitert und abgewiesen sind. Weitere „Verbesserungen" nahmen die Franzosen bei Hangard am Lucebach (16 Kilometer südöstlich von Amiens) vor. Hier war die Stellung der Franzosen seit der Einstellung der ersten Offensive verhältnismäßig am günstigsten, weil Foch die stärksten Reserven vorwarf, um den Zugang auf Amiens zwischen Oise und Avre zu verriegeln. Bei Hangard und dem 5 Kilometer nördlich davon gelegenen Villers Bretonneux sind die hartnäckigsten Kämpfe seit Anfang April ausgefochten worden. Es ist uns nicht gelungen, diese wichtigen Stützpunkte zu nehmen; Hindenburg scheute mit Recht die unverhältnismäßig hohen Verluste, die nötig geworden wären, und die Deutschen beschränkten sich von da ab in der Hauptsache auf die Verteidigung. Zahllose Angriffe der Engländer bei Villers Bretonneux und der Franzosen am Lucebach sind hier im deutschen Feuer zusammengebrochen; zu Tausenden und Abertausenden haben die Feinde hier ihre Leute vergebens geopfert. Neue englische Angriffe bei Albert sind gescheitert.

Die genaue Zählung der Gefangenen seit dem 21. März ergibt die Riesenzahl von 191 454, ohne die Tausende, die verwundet in unsere Hand fielen. An Geschützen wurden 2476, an Maschinengewehren 15 024 erbeutet. Unter diesen Zahlen sind die vollständig zerstörten Stücke wohl nicht mitgerechnet, und deren sind es nicht wenige.

Im Gegensatz zu den amerikanischen Reklamemeldungen über die Zahl der in Frankreich gelandeten amerikanischen Truppen meint der Militärkritiker des Berner „Bund", man werde mit etwa 500 000 amerikanischen Streitern rechnen können, von denen vielleicht die Hälfte felddienstfähig sei.

WTB. meldet: Die Nervosität der Fochschen Heeresleitung hält an. An der ganzen Front vom Nieuportkanal bis Mülhausen suchte die Entente am 30. Juni und in der Nacht zum 1. Juli durch Vorstöße von Patrouillen und Erkundungsabteilungen Einblick in die deutschen Absichten zu bekommen. An der Amiensfront versuchten Engländer und Franzosen bei Albert und Castel durch größere Vorstöße ihre Linien zu verbessern. An allen Stellen wurden die Angreifer verlustreich im Handgranaten- und Maschinengewehrfeuer abgewiesen oder im Gegenstoß völlig zurückgeschlagen. Gefangene blieben schließlich in unserer Hand.

Die letzte Beute im Osten.

Als die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk durch die Weigerung Trotzkis, einen Friedensvertrag zu unterzeichnen, gescheitert waren, begann am 18. Februar, mittags 12 Uhr, der letzte deutsche Vormarsch. Die russische Armee war völlig demoralisiert und nicht mehr in der Lage, uns irgendwelchen nennenswerten Widerstand entgegenzusetzen. In kopfloser Flucht ging sie vor unseren mit Sturmgeschwindigkeit vordringenden Truppen zurück. Dem wilden Durcheinander auf russischer Seite entspricht denn auch die Beute, die wir in diesen letzten Kampfwochen gewonnen haben. Die Zahlen, die die Zeit vom 18. Februar bis 2. April umfassen, sind von einer erstaunlichen Höhe, und nur hieraus erklärt es sich, daß trotz des bekanntlich sehr schnellen Arbeitens unserer Militärverwaltung erst nach Monaten ein abgeschlossenes und dabei zuverlässiges Bild über den Umfang und vor allem den Wert dieser Beutemassen erzielt werden konnte. So gerieten 4 Armeestäbe, 5 Korpsstäbe, 17 Divisionsstäbe, mehrere Regimentsstäbe, 4811 Offiziere und 77 342 Mann in Gefangenschaft; 4381 Geschütze mit 2 867 500 Schuß Artilleriemunition, 1263 Minenwerfer, 9490 Maschienengewehre, 751 972 Gewehre mit 102 250 900 Schuß Infanteriemunition wurden erbeutet. An fahrendem Material fielen 2100 Lokomotiven, 26 650 Eisenbahnwagen, 63 102 Fahrzeuge (dann 13 650 Pferde), 1278 Kraftwagen, 22 Panzerwagen, 27 Tankwagen, 28 Werkstattwagen und 1705 Feldküchen in unsere Hand. 152 Flugzeuge, 1 Panzerzug, 1 Eisenbahnzug mit Geschützen und 6 Lazarettzüge vervollständigten die Beute. Allein bei der in Liv- und Estland operierenden Armee wurden 1172 Offiziere (darunter 5 Divisionsstäbe) und 15 999 Mann gefangen genommen, 1563 Geschütze, 636 Maschinengewehre, 185 Minenwerfer, 90 663 Gewehre, 27 Flugzeuge erbeutet. An fahrendem Material nahmen diese Truppen 22 853 Fahrzeuge, 113 Personenkraftwagen, 206 Lastkraftwagen, 67 Krafträder, 2 Panzerkraftwagen, 18 Sanitätskraftwagen, 6 Tankwagen, 13 Werkstattwagen, 6 Anhängerwagen und einen Scheinwerferwagen. An Eisenbahnmaterial gerieten 152 Lokomotiven (Breitspur), 74 Lokomotiven (Schmalspur), 2445 Waggons (Breitspur) und 987 Waggons (Schmalspur) in unsere Hand.

Von Interesse wird es sein, einen Blick in die bedeutenden Lager einer Beutesammelstelle zu tun. Die Spuren des kopflosen Rückzuges der plündernden und raubenden Gardisten sind auch in der früheren russischen Etappenstadt Pleskau noch nicht verwischt. Ein wildes Durcheinander der Geräte, Wagen, Autos, Kanonen in Mengen, die nur zu klar die Unterstützung der mächtigen Freunde jenseits des großen Wassers erkennen lassen. Die Vorräte, die hier aufgestapelt liegen, lassen fast jeden Begriff für Worte schwinden. Insgesamt sind ungefähr 5000 Waggons Doppelladung im Werte von einer halben Milliarde Mark an Kriegsbeute der deutschen Heeresverwaltung in Pleskau zugefallen. 1300 Waggons Munition im Werte von 200 Millionen Mark — Granaten von 22 Ztm. bis zur Infanteriemunition geordnet in Kisten mit englischen und russischen Aufschriften — Sprengstoffe, Handgranaten und vieles mehr geben nur ein kleines Bild dieser gewaltigen Mengen. Am Bahnhof, in Reihen geordnet, die erbeuteten Geschütze; eine stattliche Zahl von 254 Stück, darunter 4 neue japanische Haubitzen, ungefähr 300 Maschinengewehre, alles fast sofort wieder verwendbar. Im Bekleidungslager — ein zweistöckiger hölzerner Bau — liegen Ballen bis zur Decke aufgestapelt. Auf jedem Ballen ein Zettel mit Inhaltsangabe: 223 000 Stück Leinenwäsche, 96000 Stück Winterwäsche, Strümpfe, Fußlappen, Decken usw. im Werte von fast 5 Millionen Mark. Das Lager an Sanitätsmaterial und Medikamenten hat einen Wert von 10 Millionen Mark. Es enthält chirurgische Instrumente, Arzneien, Wäsche, Verbandzeug, — ja sogar Damenwäsche und Röcke für das Schwesternpersonal. Der Befehl, das Lager niederzubrennen, ist kurz vor Eintreffen der deutschen Truppen gegeben worden, wurde aber vernünftigerweise nicht ausgeführt. Kriegsmaterial, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge sind im Werte von 8 Millionen Mark, Rohstoffe — Kupfer, Messing, Felle, Häute, Chemikalien, Leinsaat, Oele, Fette — gleichfalls im Werte von 8 Millionen Mark vorhanden. Ein reich ausgestatteter Kraftwagenpark, Tankanlagen mit 70 000 Liter Benzin und 32 500 Liter Petroleum, 850 000 Gasmasken, Flugzeughallen mit 4 Flugzeugen neuester Konstruktion und 3 Doppeldeckern ergänzen die Beute in willkommener Weise.

Der Krieg zur See.

Amsterdam, 1. Juli. Wie die Niederländische Tel. Ag. meldet ist der Seeschleppdampfer Zeeland, der am Samstag mittag zur Untersuchung des Wracks der Königin Regentes ausgefahren war, vorläufig wieder nach Nieuwediep zurückgekehrt, da man von dem Wrack keine Spur mehr entdecken konnte.

Die Ereignisse im Westen.

Der französische Bericht.

WTB. **Paris,** 1. Juli. Amtlicher Bericht von gestern nachmittag: Die Franzosen führten mehrere Handstreiche aus, namentlich westlich Hangard und südlich Autriches und brachten Gefangene ein. Im Laufe einer örtlichen Unternehmung südlich des Ourcq nahmen die Franzosen gestern gegen 10 Uhr abends den zwischen Mosloy und Passy-en-Valois gelegenen Bergrücken und erzielten auf diese Weise einen Fortschritt von 800 Metern auf einer Front von 3 Kilometern. Sie machten dabei 275 Gefangene, darunter 3 Offiziere. In den Vogesen schlugen die Franzosen deutsche Handstreiche ab.

Abends: Südlich von der Aisne verbesserten wir unsere Stellungen in der Gegend von Saint Pierre-Aigle und machten etwa 100 Gefangene.

Der englische Bericht.

WTB. **London,** 1. Juli. Amtlicher Bericht von gestern abend: Wir machten heute früh östlich von Robecq einige Gefangene als Ergebnis eines Vorstoßes in der Morgendämmerung.

Von der tschechisch-slowakischen „Armee".

Genf, 1. Juli. Nach einer Havasmeldung fand heute vormittag in Anwesenheit Poincares die Uebergabe einer Fahne an die tschechisch-slowakische Armee statt. Poincare hielt bei dieser Gelegenheit eine Ansprache, in der er den Wunsch aussprach, daß die junge tschechisch-slowakische Armee bald durch die heldenhaften tschechischen Legionen, die sich durch Sibirien einen Weg bahnten, verstärkt werden möge. Poincare

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

schloß: Nicht weit von hier wartet die alte französische Provinz, die uns entrissen wurde, auf den Sieg für ihre Treue. Der Tag, der über dem befreiten Elsaß-Lothringen aufgehen wird, wird alle Märtyrer-Nationen mit neuem Lichte bestrahlen. Bald werden sie am Horizont den ersten Schimmer dieser Morgenröte erblicken. (Vor 14 Tagen hielt Clemenceau die Lage für „furchtbar ernst.“ Poincare hat wieder Mut bekommen. Es scheint übrigens ein ganz ansehnlicher Teil zu sein, der seinerzeit aus dem österreichischen Heer desertiert ist. D. Schr.) E

Die Ereignisse im Osten.

Berlin, 1. Juli. Laut „Berliner Lokalanzeiger“ ist in Moskau eine bewaffnete Bande in das Volkskommissariat für Ackerbau eingedrungen, hat die Behörden verjagt und 2 Millionen Rubel geraubt. Die Sowjetbehörden entdeckten gegenrevolutionäre Umtriebe in den dem Volkskommissariat nahestehenden Kreisen.

Das Revolutionsgericht hat den Admiral der Ostseeflotte, Schtschaszny, wegen gegenrevolutionärer Betätigung zum Tode verurteilt.

Der Krieg mit Italien.

Wien, 1. Juli. Amtlich wird verlautbart: An der Piavefront keine besonderen Ereignisse. Südöstlich von Asiago kam es erneut zu heftigen Kämpfen. Da der Col del Rosso und der Monte di Val Bella sich nur unter großen Opfern hätten behaupten lassen, wurden die Besatzungen dieser Punkte in die frühere Hauptstellung am Walde von Senfle zurückgenommen. Südlich von Canova bei Asiago wiesen wir feindliche Erkundungen ab. Unsere Land- und Seeflieger unternahmen im Mündungsgebiet der Piave erfolgreiche Flüge gegen militärische Anlagen des Feindes und kehrten vollzählig zurück.

Der Chef des Generalstabs.

Neues vom Tage.

Feindlicher Fliegerangriff.

GKG. **Karlsruhe,** 30. Juni. Heute nacht wurde die offene Stadt Karlsruhe von einigen feindlichen Fliegern angegriffen. Es wurden mehrere Bomben abgeworfen, die aber nur geringen Sachschaden verursachten. Menschenverluste sind keine zu beklagen.

WTB. **Karlsruhe,** 1. Juli. Heute nacht griffen feindliche Flieger Ludwigshafen, Landau und Homburg (Pfalz) mit Bomben an. Es wurde einiger Häuserschaden verursacht. Leider wurde in Ludwigshafen eine Person getötet, eine schwer und zwei leicht verletzt.

Siedelungsverordnung Hindenburgs.

Kowno, 1. Juli. Generalfeldmarschall v. Hindenburg als Chef des Generalstabs des Feldheeres hat unter dem 17. Juni eine Verordnung über die Bodenfrage in den Gebieten der östlichen Militärverwaltungen erlassen, die in großzügiger Weise die Besiedelung Kurlands anbahnt. Die vom gleichen Tag datierte, auch für die im Herzogtum Kurland gelegenen Fideikommisse gültige Verordnung des Generalquartiermeisters Hahndorff über die Landabgabe und Siedelung in Kurland verpflichtet jeden kurländischen Rittergutsbesitzer, dessen Gesamtgrundbesitz die Größe von 360 Hektar erreicht, an die Landgesellschaft Kurlands als Trägerin des Unternehmens ein Drittel seines gesamten Areals und zwar für Zwecke der Besiedelung geeignetes Land im Wege des Kaufvertrags zu überlassen. Der Erwerbspreis hat dem Friedenspreis des Jahres 1914 zu entsprechen. Die Verpflichtung ist zunächst in dem Umfang zu erfüllen, daß jedes beteiligte Gut ein Viertel seiner Fläche an die Landgesellschaft Kurlands verkauft. Der Rest soll womöglich freihändig zum Friedenspreis des Jahres 1914 durch die Landgesellschaft Kurland erworben werden.

Ludendorff über den Endsieg.

Köln, 1. Juli. Laut Köln. Volksztg. hat General Ludendorff einem Reichstagsabgeordneten, der sich jüngst mit einer Anfrage an ihn wandte, folgende Antwort gegeben: Sie wissen, daß ich nur an den Endsieg des Krieges denke, und daß ich mich über innerpolitische Fragen, so sehr sie mich auch bewegen, der Reichsregierung gegenüber [illegible] nicht aussprechee, wenn sie meines Erachtens den Endsieg berühren. Mein Tun und Lassen wird dadurch bestimmt.

Zurückgekehrte Zivilgefangene.

Straßburg, 1. Juli. Vor einigen Tagen sind in zwei Zügen 380 zuletzt in der Schweiz internierte deutsche Zivilgefangene eingetroffen, worunter sich 42 von den Franzosen gleich bei Kriegsbeginn verschleppte Elsaß-Lothringer befinden.

Deutsche Reifeprüfung in Bukarest.

Bukarest, 1. Juli. In Bukarest fanden Gymnasialkurse für Heeresangehörige mit anschließender Abiturientenprüfung statt. An 60 der feldgrauen Schüler konnte das Reifezeugnis verteilt werden. Gelegentlich der Abschiedsfeier richtete Generalfeldmarschall v. Mackensen folgende Ansprache an die Abiturienten: Es ist mir eine ganz besondere Genugtuung, Euch zu Eurem heutigen Erfolge beglückwünschen zu können. Ihr habt Eure Pflicht getan, habt Euch die Grundlage geschaffen, mit der Ihr tüchtige Männer in unserem deutschen Vaterlande werden könnt. Ich glaube nicht, daß einer unserer Feinde eine ähnliche Tat für die geistige Fortbildung seiner Angehörigen im Felde vollbrachte, wie hier die Militärverwaltung durch die Einrichtung der Gymnasialkurse. Ihr zieht nun wieder hinaus zur Front Ich bin überzeugt, daß Ihr mit derselben Willenskraft und Pflichttreue, die Ihr hier in Euren Studien gezeigt habt, auch draußen zum Heil und Segen unseres Vaterlandes die Waffen gegen den Feind führen werdet.

Zunahme der Gewerkschaften.

Berlin, 1. Juli. Nach den Mitteilungen der Generalkommission zählte der Zentralverband der Gewerkschaften, der durch den Krieg viele Mitglieder verloren hatte, nach dem ersten Vierteljahr 1918 1 336 519 Mitglieder, 981 783 männliche und 345 786 weibliche. Gegen das letzte Vierteljahr 1917 hat sich die Zahl um 59 887 oder 4,7 v. H. vermehrt.

Zollschutz gegen Oesterreich-Ungarn.

Berlin, 1. Juli. Für den Zollschutz gegen Oesterreich-Ungarn sprach sich in einer Bauernversammlung des Bundes der Landwirte im Mittelfränkischen Bauernverein der konservative bayerische Landtagsabgeordnete Beckh aus.

Holländische Frühkartoffeln.

Haag, 1. Juli. Die niederländische Regierung beschloß, die Ausfuhr von Frühkartoffeln zu genehmigen, nachdem der Inlandsbedarf gedeckt ist. Die Ausfuhr wird nach den Ländern beider kriegführenden Parteien stattfinden. Von deutscher Seite wurde hierfür die Lieferung von 15 000 Tonnen Steinkohlen während des Monats Juli zugesichert.

Amtliches.

Verfügung der Landesversorgungsstelle über Waldbeeren. — Vom 19. Juni 1918.

Es wurde verfügt:

§ 1.

Verkehrsbeschränkungen.

Der Absatz, der Erwerb und die Beförderung von Waldbeeren unterliegen den in dieser Verfügung vorgeschriebenen Beschränkungen.

§ 2.

Betroffene Gegenstände.

Waldbeeren im Sinne dieser Verfügung sind Heidelbeeren und Waldhimbeeren.

§ 3.

1. Zur Erfassung der Beeren in den wichtigeren Erzeugungsorten werden von der Landesversorgungsstelle Gemeindebeerenstellen errichtet. 2. Die Wahrnehmung der Geschäfte der Gemeindebeerenstellen überträgt die Landesversorgungsstelle nach Anhörung des Ortsvorstehers Händlern oder geeigneten sonstigen Personen Dabei werden besonders solche Händler berücksichtigt, die in der Gemeinde ansässig sind, oder sonst den Beerenaufkauf dort betrieben haben. 3. Auf Antrag können die Aufgaben der Gemeindebeerenstellen der Gemeinde selbst, je nach den Umständen auch dem Kommunalverbande, übertragen werden. Auf Verlangen der Landesversorgungsstelle hat die Gemeinde die Aufgaben zu übernehmen. 4 Nötigenfalls wird für mehrere Gemeinden zusammen eine Gemeindebeerenstelle errichtet. 5. Die Gemeindebeerenstellen können zu ihrer Unterstützung Unterkäufer aufstellen, deren Zulassung der Genehmigung des Ortsvorstehers derjenigen Gemeinde bedarf, in deren Bezirk der Unterkäufer tätig werden soll. Auf Verlangen der Landesversorgungsstelle sind Unterkäufer zu bestellen. 6. Die Bestellung der Leiter der Gemeindebeerenstellen kann von der Landesversorgungsstelle, diejenige der Unterkäufer von der Landesversorgungsstelle oder dem Ortsvorsteher jederzeit widerrufen werden. 7. Die Errichtung einer Gemeindebeerenstelle am Orte, die Namen der Leiter der Gemeindebeerenstelle und ihrer Unterkäufer, sowie der Widerruf ihrer Bestellung sind vom Ortsvorsteher in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. 8. Die Leiter der Gemeindebeerenstellen erhalten von der Landesversorgungsstelle, die Unterkäufer vom Ortsvorsteher einen Ausweis. 9. Die Landesversorgungsstelle kann die im Vorstehenden ihr vorbehaltenen Aufgaben ganz oder teilweise den Oberämtern übertragen u. diesen nähere Anweisungen erteilen.

§ 4.

Tätigkeit der Gemeindebeerenstelle.

Die Gemeindebeerenstellen und ihre Unterkäufer haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Anweisungen der Landesversorgungsstelle, namentlich bezüglich des Absatzes, einzuhalten. Soweit die Landesversorgungsstelle einzelne Aufgaben den Oberämtern übertragen hat, haben die Gemeindebeerenstellen und ihre Unterkäufer die oberamtlichen Anweisungen zu beachten. Insbesondere haben sie für möglichst erschöpfende Erfassung derjenigen Mengen zu sorgen, die von den Erzeugern (Grundeigentümern, Grundstückspächtern oder Sammlern) nicht in ihrem eigenen Haushalt verwendet oder die nicht nach den Bestimmungen dieser Verfügung frei abgesetzt werden, und alle angebotene Ware zu dem Preise zu übernehmen, der nach der Beschaffenheit der Ware angemessen erscheint. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie ihren Ausweis mitzuführen und auf Verlangen den Ueberwachungs- und Polizeibeamten vorzuzeigen.

§ 5.

Bezirksbeerenstellen.

Die Landesversorgungsstelle und mit ihrer Ermächtigung auch die Oberämter können im Bedarfsfalle Bezirksbeeren-

---

Lesefrucht.

Die Freuden, die in der Heimat wohnen,
Die sucht du vergebens in fernen Zonen.

Die Frau mit den Karfunkelsteinen.

Roman von E. Marlitt.

(Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Er trat auf das andere Fenster zu, während sich die alte Dame in ihrem kleinen, weichen Lehnstuhl zusammenschmiegte. „Nun ja, darin magst du wohl recht haben!“ sagte sie lächelnd und in dem gleichmütigen Tone, wie man längst Feststehendes, Unanfechtbares und sattsam Bekanntes zugibt. „Es ist allerdings stadtkundig, daß unsere arme, teure Fanny dein Gelöbnis der Treue für Zeit und Ewigkeit mit [illegible] das Grab genommen hat. Erst vorgestern abend [illegible] war bei Hofe die Rede davon. Die Herzogin [illegible] in der Zeit, als meine arme Tochter noch am [illegible] eine vielbeneidete Frau gewesen sei, und [illegible] meinte, man solle doch ja die sogenannte gute [illegible] Zeit mit ihrem Biedersinn im Gegensatz zu [illegible] heutigen nicht immer herausstreichen; der hochangesehene, wegen seiner Strenge fast gefürchtete alte Justus Lamprecht zum Beispiel habe in seiner Jugendzeit einen Treuschwur in eklantester Weise gebrochen, während ihn sein Urenkel durch edle Festigkeit beschäme.“

Herr Lamprecht war hinter der roten Gardine verschwunden. Er hatte die Hände auf den Fensterrims [illegible] und sah über den Marktbrunnen hinweg in die [illegible] liegende, vom Markt bergauf steigende Gasse

Der schöne Mann hatte ein merkwürdiges Gesicht. Stolz, oder vielmehr Hochmut, in so scharfer Linie ausgeprägt, würde jedem anderen Antlitz etwas gleichsam Verkleinertes gegeben haben; hier aber wirkte ein feuriges Blut unverkennbar überwältigend. Jetzt aber, bei den Worten der alten Dame, schlug Herr Lamprecht die Augen nieder, nahezu wie ein gescholtener und beschämter Schulknabe stand er da, den dunkelhärtigen Kopf tief gesenkt und sich die Lippen fast wund beißend.

„Nun, Balduin!“ rief die Frau Amtsrätin und bog sich spähend vor, weil es so still blieb in der Fensterecke. „Freut es dich nicht, daß man bei Hofe eine so schmeichelhafte Meinung von dir hat?“

Das Rascheln der Seidengardinen verschlang den tiefen Seufzer, der ihm über die Lippen zitterte, während er in das Zimmer zurücktrat. „Der Herzog scheint diese edle Eigenschaft lieber an anderen zu bewundern, als an sich selbst — er hat eine zweite Frau!“ sagte er bitter.

„Ich bitte dich um Himmels willen, was führst du für eine Sprache!“ fuhr die alte Dame ganz erregt empor. „Das ist ja doch ein ganz anderer Fall! Die erste Gemahlin war sehr kränklich —. Du kannst derartige Dilemmas überhaupt nicht beurteilen, lieber Balduin. Fanny war deine erste und einzige Liebe, und wir gaben dir mit Freuden unsere Tochter. Und als du dich mit ihr verlobtest, da weinten deine Eltern Freudentränen und nannten dich ihren Stolz, weil sich die Neigung deines Herzens nach oben und nie und nimmer in unglückseliger Jugendverirrung abwärts gerichtet habe“ — mit einem tiefen Seufzer unterbrach sie sich und blickte bekümmert vor sich hin. „Gott weiß am besten, welch sorgsam behütende, pflichtgetreue Mutter ich zu allen Zeiten gewesen bin, gewiß nicht weniger, als deine Eltern: und doch muß es mir passieren, daß mein Sohn auf Abwege gerät — Herbert macht mir in der letzten Zeit unbeschreiblichen Aerger!“

„Wie, der Mustersohn, Mama?“ rief Lamprecht.

„Hm!“ räusperte sich die Frau Amtsrätin und reckte ihr Figürchen ziemlich gereizt empor. „Das ist er ja wohl in vieler Beziehung auch noch. Er hat ein großes Ziel —“

„Ei ja, wie ich schon vorhin im Hofe sagte. Er wird einmal steigen und steigen, bis er mit seinen Fußtritten alle anderen Streber unter sich hat und nichts mehr über sich weiß, als den Allerhöchsten im Staate. — — Und welchen Vorwurf machen Sie Herbert?“

„Den einer entwürdigenden Liebelei!“ platzte die alte Dame erbittert heraus. „Wäre es nicht allzu deutsch und vulgär ausgedrückt, so würde ich sagen, ich wünsche diese Blanka Lenz ins Pfefferland ... Steht der Mensch doch alle Augenblicke oben an den Flurfenstern und starrt nach dem Packhaus hinüber! Und gestern weht mir der Zugwind im Treppenhause ein Rosapapier vor die Füße, das dem verliebten Jungen wohl aus einem Schreibheft gefallen sein mag — selbstverständlich enthielt es ein glühendes Sonett an „Blanka“! — Ich bin außer mir!“

Herr Lamprecht stand noch an seinem Platze, mit dem Rücken nach seiner Schwiegermama; aber es war eine seltsame Bewegung über ihn gekommen — er schwang, genau wie vorhin im Hofe, die geballte Faust auf und ab, als fuchtele er mit der Reitpeitsche durch die Luft.

„Bah, dieses Milchgesicht!“ sagte er, als sie wie erschöpft schwieg, und ließ die Hand sinken. Er reckte seine herrliche Gestalt hoch empor, und mit einer militärisch strammen und doch eleganten Schwenkung drehte er sich auf dem Absatz und stand so gerade dem deckenhohen Spiegel der Fensterwand gegenüber, der ihm ein tiefgerötetes, verächtlich lächelndes Gesicht zeigte.

„Dieses Milchgesicht ist der Sohn eines vornehmen Hauses — das vergiß nicht!“ entgegnete seine Schwiegermutter und hob den Finger.

Herr Lamprecht lachte hart auf. „Verzeihen Sie, Mama, aber ich kann mit dem besten Willen den Herrn Amtsratsohn ohne Bart, trotz des Glorienscheines seiner Geburt, nicht für gefährlich und verführerisch halten!“

„Darüber magst du die Frauen entscheiden lassen“, sagte die Frau Amtsrätin hörbar empfindlich. „Ich habe alle Ursache, zu glauben, daß Herbert bei seinen nächtlichen Promenaden unter der Holzgalerie, dem Balkon dieser Julia —“

„Wie — er wagt es?“ brauste Herr Lamprecht auf — in diesem Augenblick war sein Gesicht nicht wiederzuerkennen, so furchtbar entstellte der Jähzorn die schönen Züge.

(Fortsetzung folgt.)

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

stellen errichten. Diesen liegt gegebenenfalls der Beerenobstausgleich innerhalb des Bezirks nach den näheren Anweisungen der Landesversorgungsstelle und des Oberamts, sowie die Ueberwachung der Tätigkeit der Gemeindebeerenstellen ob. Außerdem kann ihnen insbesondere die Aufgabe übertragen werden, die Lieferungen, die der Bezirk zu leisten hat, auf die Gemeindebeerenstellen zu verteilen und die Verrechnung dieser Lieferungen mit den Empfängern vorzunehmen. Dabei ist jedoch regelmäßig zu vermeiden, daß die Sendungen körperlich die Bezirksstelle durchlaufen. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 sinngemäße Anwendung.

§ 6.

Absatz durch Erzeuger.

1. Die Erzeuger (Grundeigentümer, Grundstückspächter, Sammler) dürfen Waldbeeren ohne Absatzgenehmigung abgeben: 1) an die Gemeindebeerenstelle des Erzeugungsorts; 2) an die Verbraucher und Händler des Erzeugungsorts; 3) an auswärtige Verbraucher, wenn an den gleichen Verbraucher nicht mehr als 2 Kilogramm abgesetzt werden; 4) an auswärtige Verbraucher, Groß- und Kleinhändler und Verarbeiter, die sich im Besitze eines gültigen Beförderungsscheins befinden, bis zu der Menge, auf die der Beförderungsschein lautet; 5) zur Erfüllung von Lieferungsverträgen, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder Landesversorgungsstelle genehmigt sind; 6) auf Märkten gemäß den besonderen Bestimmungen über den Marktverkehr (vergl. § 15). 2. Soweit in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 5 und 6 eine Beförderung der Beeren an einen anderen Ort in Frage kommt, darf jedoch die Beförderung nur unter Beachtung der Vorschriften über die Beerenbeförderung (vergl. § 9) erfolgen. 3. In allen übrigen Fällen ist zum entgeltlichen und zum unentgeltlichen Absatz von Waldbeeren Absatzgenehmigung erforderlich, namentlich zum Absatz an ortsansässige Verarbeiter, sowie zum Absatz an auswärtige Verbraucher, Groß- und Kleinhändler und Verarbeiter die sich nicht im Besitze eines Beförderungsscheines befinden. 4. Die Genehmigung nach Absatz 3 ist auch zum Absatz auf Grund von Verträgen notwendig, die nicht als Lieferungsverträge im Sinne des § 1 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 anzusehen sind, auch wenn diese Verträge bei Veröffentlichung dieser Verfügung bereits abgeschlossen sind.

§ 7.

Absatz durch Händler und Verarbeiter.

1. Die Groß- und Kleinhändler bedürfen zu jeder Art von Absatz, der mit einem Ortswechsel der Ware verbunden ist, der Genehmigung, soweit sich nicht der Erwerber im Besitze eines gültigen Beförderungsscheines befindet. Die Genehmigung kann unter Bedingungen, besonders hinsichtlich des Erwerbers, erteilt werden. 2. Im übrigen ist der Verkehr der Händler mit Waldbeeren frei, soweit nicht von der Landesversorgungsstelle oder den Kommunalverbänden oder Gemeinden gemäß den §§ 2 und 3 der Verfügung des Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Gemüse, Obst usw. vom 27. August 1917 Vorschriften zur Regelung des Verkehrs mit Waldbeeren, insbesondere des Verbrauchs, erlassen worden sind. 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Verarbeiter, die unverarbeitete Waldbeeren absetzen wollen.

§ 8.

Waldbeerenerwerb.

Wer Waldbeeren erwerben will, zu dessen Absatz nach den §§ 6 und 7 Genehmigung erforderlich ist, bedarf auch zum Erwerb dieser Beeren der Genehmigung, gleichgültig ob die Beeren entgeltlich oder unentgeltlich erworben werden. Keiner Erwerbsgenehmigung bedarf hiernach insbesondere, wer sich im Besitze eines gültigen Beförderungsscheines befindet.

§ 9.

Beerenbeförderung.

1. Die Beförderung von Waldbeeren von einer Ortschaft zur andern, gleichgültig in wessen Auftrag, durch wen, auf welchem Wege und mit welchen Beförderungsmitteln (Post, Eisenbahn, Fracht-, Eil-, Expreßgut, Reise- und Handgepäck, Schiff, Fuhrwerk, Traglast) die Beförderung geschieht, ist nur auf Grund eines gültigen Beförderungsscheines zulässig. Dies gilt auch in denjenigen Fällen, in denen der Absatz ohne Genehmigung zulässig ist. 2. Kein Beförderungsschein ist notwendig

a) zur Beförderung selbst erzeugter oder gesammelter Beeren von einer Erzeugungsstätte, die zu einem anderen Orte der eigenen Gemeindemarkung gehört oder auf einer unmittelbar angrenzenden Markung gelegen ist, an den Ort des Betriebs- oder Wohnsitzes des Beerenobsterzeugers,
b) zur Beförderung von Mengen von weniger als 2 Klg. (vergl. übrigens § 15 Abs. 2).

§ 10.

Genehmigungsgesuche.

1. Soweit Gemeindebeerenstellen und Verarbeiter Erwerber oder Verkäufer beteiligt sind, oder die Beeren an einen Ort außerhalb des württembergisch-hohenzollerischen Versorgungsgebiets gehen sollen, sind die Gesuche um Genehmigung des Absatzes, des Erwerbs und der Beförderung von Beeren bei der Landesversorgungsstelle einzureichen. 2. Großhändler haben für diejenigen Orte um Beerenarten, wofür dies etwa von der Landesversorgungsstelle bestimmt wird, die Genehmigungsgesuche ebenfalls bei der Landesversorgungsstelle einzureichen. 3. Im [illegible] sind die Gesuche an den Ortsvorsteher desjenigen [illegible] richten, wo sich die Beeren befinden. 4. Die Gesuche [illegible] nicht gleichzeitig vom Absetzenden und Erwerber einzureichen, vielmehr genügt die Einreichung eines vorschriftsmäßigen Gesuchs durch den einen oder den andern. Jedoch haftet jeder Beteiligte für die tatsächliche Einreichung eines Gesuchs. 5. Wenn die Beeren nach einem anderen Orte befördert werden sollen genügt die Einreichung eines Gesuchs um einen Beförderungsschein. 6. Beim Ortsvorsteher können die Gesuche schriftlich oder mündlich eingereicht werden. Die Gesuche an die Landesversorgungsstelle müssen schriftlich eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) Namen, Beruf und Wohnort des Empfängers,
b) Namen, Beruf und Wohnort des etwaigen Beförderers, wenn dieser nicht zugleich der Empfänger ist,
c) Namen, Beruf und Wohnort des bisherigen Besitzers,
d) Menge, die abgesetzt, erworben oder befördert werden soll,
e) beabsichtigte Beförderungsart (Post, Fracht-, Eil-, Expreßgut, Reisegepäck, Handgepäck, Schiff, Fuhrwerk, Traglast usw.),
f) Empfangsort.

7. Sollen die Beeren mit der Post oder Eisenbahn befördert werden, so sind mit dem Gesuche die vollständig ausgefüllten Begleitpapiere (Paketkarten, Expreßkarten, Frachtbriefe und dergl.) vorzulegen.

§ 11.

Genehmigung.

Die Genehmigung erfolgt in denjenigen Fällen, in denen die Gesuche nach § 10 Abs. 1 und 2 an die Landesversorgungsstelle einzureichen sind, durch diese, im übrigen durch den Ortsvorsteher, bei dem die Gesuche nach § 10 Abs. 3 einzureichen sind.

§ 12.

Beförderungsschein.

1. Die Genehmigung zur Beförderung von Beeren nach andern Orten erfolgt mittels Beförderungsscheins. Die Beförderungsscheine werden nach einem bestimmten Muster durchweg von der Landesversorgungsstelle ausgegeben, und soweit die Ausstellung den Ortsvorstehern übertragen ist, diesen in der erforderlichen Zahl zugestellt (vergl. § 13). 2. Der Beförderungsschein ist nur gültig

a) wenn er ordnungsgemäß ausgefüllt und keine Aenderung auf ihm vorgenommen ist,
b) wenn er mit dem Stempel der Landesversorgungsstelle oder des zuständigen Ortsvorstehers versehen ist,
c) wenn er beim Versand nach Orten außerhalb des württ.-hohenz. Versorgungsgebiets den roten Stempelaufdruck „Ausfuhr" aufweist,
d) bis zum Ablauf der auf dem Beförderungsschein vermerkten Beförderungsfrist.

3. Der Beförderungsschein wird bei Post- und Bahnbeförderung mit den Begleitpapieren verbunden. Er muß während der ganzen Dauer der Beförderung mit dem Begleitpapier und der Sendung verbunden und dieser nach den Bestimmungen angeschlossen bleiben, die für die Beförderung der Paketkarten, Frachtbriefe usw. allgemein gültig sind. 4. Sofern die Beförderung nicht mit der Post oder Bahn erfolgt, hat derjenige, der die Beeren mit sich führt, oder die Sendung begleitet, den Beförderungsschein während der ganzen Dauer der Beförderung mitzuführen. 5. Verantwortlich für die Beförderung unter Benützung eines gültigen Beförderungsscheins sind die Versender, Empfänger u. Beförderer der Beeren, letztere soweit die Beförderung nicht mit der Post oder Eisenbahn erfolgt. 6. Die Post- und Eisenbahnstellen nehmen keine Beerensendung ohne gültigen Beförderungsschein zur Beförderung an. Wenn sie vermuten, daß eine ohne Beförderungsschein aufgegebene Sendung Waldbeeren enthält oder daß eine mit einem Beförderungsschein aufgegebene Sendung mehr Beeren enthält, als nach dem Beförderungsschein zulässig wäre, weisen sie die Annahme der Sendung solange zurück, bis ihnen der Nachweis erbracht ist, daß die Sendung keinen unzulässigen Inhalt hat.

§ 13.

Beförderungsschein des Ortsvorstehers.

1. Die Ortsvorsteher erhalten mit den fortlaufend bezifferten Beförderungsscheinen eine vorbereitete Liste, worin die Abgabe der Beförderungsscheine entsprechend dem Vordruck nachzuweisen ist. Die Beförderungsscheine sind von den Ortsvorstehern sorgfältig zu verwahren und den Beauftragten der Landesversorgungsstelle auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen, sowie auf Verlangen der Landesversorgungsstelle an diese zurückzugeben. Die Ortsvorsteher sind für das Vorhandensein derjenigen Scheine verantwortlich, über die ein Verwendungsnachweis nicht erbracht wird. 2. Die Ortsvorsteher haben die Beförderungsscheine ordnungsmäßig auszufüllen, bei Post- und Bahnbeförderung auf die Begleitpapiere nach dem ihnen zugehenden Muster, bei Beförderung auf anderem Wege auf einen Begleitzettel aufzukleben und mit dem Amtsstempel zu versehen. 3. Der Beförderungsschein für Sendungen an einzelne Verbraucher darf nur auf Mengen von höchstens 15 Kilogramm lauten, soweit von der Landesversorgungsstelle nicht etwas anderes bestimmt ist. Für den gleichen Verbraucher dürfen nicht mehrere Beförderungsscheine ausgestellt werden. 4. Die Gültigkeit der Scheine ist in der Regel auf 5 Tage zu begrenzen. Wird ein Beförderungsschein während dieser Zeit nachweislich nicht benützt, so kann ein neuer Beförderungsschein ausgegeben werden, wenn der nicht benützte Schein zurückgegeben wird. Solche zurückgegebene Scheine sind vom Ortsvorsteher bis auf weiteres mit den nichtverwendeten Scheinen zu verwahren. 5. Erzeuger, die zur Beförderung von Beeren an ihren Betriebs- oder Wohnsitz einen Beförderungsschein brauchen, (vergl. § 9 Abs. 2 a), sind auf Antrag im Voraus Scheine zu den verschiedenen Sendungen auszustellen. Dabei ist die Gültigkeitsdauer der einzelnen Scheine entsprechend dem voraussichtlichen Zeitpunkt der einzelnen Sendungen zu bemessen.

§ 14.

Versandbestätigungskarte.

1. Die Gemeindebeerenstellen, Großhändler und Verarbeiter, die Beeren mit einem Beförderungsschein der Landesversorgungsstelle zum Versand bringen, erhalten mit dem Beförderungsschein eine Versandbestätigungskarte, sofern es sich nicht um den Versand an Verbraucher handelt. Mit der Versandbestätigungskarte ist der Landesversorgungsstelle von der tatsächlich erfolgten Versendung Mitteilung zu machen. 2. Die Versandbestätigungskarte muß bei der Beförderung mit der Post oder Bahn vollständig ausgefüllt mit den Versandpapieren der Annahmestelle mit dem Ersuchen um ihre Abstempelung vorgelegt und alsbald portofrei an die Landesversorgungsstelle eingesandt werden. 3. Erfolgt der Versand nicht mit der Post oder Bahn, so ist die ausgefüllte Karte dem Empfänger auszufolgen und von diesem mit einem Empfangsvermerk versehen alsbald an die Landesversorgungsstelle einzusenden. 4. Die Gemeindebeerenstellen, Großhändler und Verarbeiter haben der Landesversorgungsstelle auf Verlangen jederzeit nachzuweisen, daß sie diejenigen Beförderungsscheine noch besitzen, über deren Benützung keine Versandbestätigungskarte bei der Landesversorgungsstelle eingelaufen ist. 5. Die Landesversorgungsstelle behält sich zur Sicherung der Einhaltung vorstehender Bestimmungen vor, von den Beteiligten eine Sicherheitsleistung zu fordern.

§ 15.

Marktverkehr.

1. Beerenerzeugern und Händlern, die schon früher regelmäßig einen Markt zu besuchen pflegten und die nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, daß sie die vorgeschriebenen Beschränkungen einhalten, stellen die Ortsvorsteher auf Antrag zur Zufuhr von Beeren auf die Märkte im Voraus die voraussichtlich erforderliche Anzahl von Beförderungsscheinen aus. In diesem Falle ist in den von der Landesversorgungsstelle gelieferten Vordrucken als Empfänger einzusetzen „Marktplatz". Die einzelnen Scheine dürfen bei Erzeugern nicht auf größere Mengen lauten, als der Antragsteller jeweils auf den Markt bringen kann. Als Tag, bis zu dem die Gültigkeit der Scheine dauert, ist derjenige zu bezeichnen, an dem jeweils der einzelne Schein Verwendung finden soll. (Wer beispielsweise den Markt am 2., 6., 9., 13., 16., 20. Juli besuchen will, erhält 6 Beförderungsscheine, wovon der erste gültig ist bis zum 2. Juli, der zweite bis zum 6. Juli usw.) 2. Der Inhaber eines zur Beschickung eines Marktes berechtigenden Beförderungsscheins darf außerhalb des öffentlichen Marktplatzes weder Beeren abgeben noch Bestellungen auf Beeren aufsuchen. Ausnahmen im einzelnen Falle genehmigt der Ortsvorsteher des Marktorts. 3. Im Falle der Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Beschränkungen hat der Ortsvorsteher neben Erstattung der Strafanzeige gegen den Schuldigen die ihm überlassenen Beförderungsscheine einzuziehen.

§ 16.

Bevorrechtete Gemeindebeerenstellen.

1. Die Landesversorgungsstelle erteilt in bestimmten Gemeinden den Gemeindebeerenstellen im Bedarfsfalle ein Vorrecht in der Weise, daß den Erzeugern der Absatz und die Beförderung an auswärtige Verbraucher, Händler und Verarbeiter, sowie in Abweichung von § 6 Abs. 1 Ziff. 2 an ortsansässige Händler und Verarbeiter oder an einzelne dieser Gruppen nicht genehmigt wird. Soweit den Gemeindebeerenstellen ein solches Vorrecht eingeräumt wird, wird dies öffentlich bekanntgemacht.* 2. In Gemeinden mit bevorrechteten Gemeindebeerenstellen ist auch der Erwerb von Beeren in Mengen bis zu 2 Kilogramm genehmigungsbedürftig, soweit es sich um auswärtige Verbraucher handelt. Die Genehmigung wird mittels Beförderungsscheins erteilt. 3. In Gemeinden mit Gemeindebeerenstellen ist die Ausstellung der Beförderungsscheine der Landesversorgungsstelle vorbehalten, soweit sie nicht im einzelnen Falle das Oberamt oder den Ortsvorsteher damit betraut.

§ 17.

Verteilung.

Die von den Gemeindebeerenstellen erfaßten Mengen werden durch die Landesversorgungsstelle den einzelnen Bedarfsorten unter Berücksichtigung der Verhältnisse zugeteilt.

§ 18.

Auskunftspflicht.

Die Beteiligten sind auf Verlangen zu wahrheitsgetreuen Anzeigen und Auskünften an die Landesversorgungsstelle, die Polizeibehörden und die Beauftragten dieser Stellen verpflichtet.

§ 19.

Zwang.

Wenn Erzeuger mit der Ablieferung von Beeren zurückhalten, wenn insbesondere Waldeigentümer das Sammeln verhindern, ohne selbst für die Sammlung und Ablieferung der Beeren zu sorgen, ist von den Oberämtern oder Ortsvorstehern der Landesversorgungsstelle Anzeige zu machen. Diese wird gegebenenfalls die Zwangsenteignung veranlassen.

§ 20.

Aberntungsvorschrift.

Die beteiligten Oberämter bestimmen den Tag, vor dem Heidelbeeren durch Kämmen (Riffeln) nicht gewonnen werden dürfen.

§ 21.

Ueberwachung.

1. Sämtliche am Verkehr mit Beeren Beteiligten sind verpflichtet, den Beamten und Beauftragten der Landesversorgungsstelle, des Kommunalverbands, der Gemeinden und der Polizeibehörden die Besichtigung aller Behältnisse, worin Beeren aufbewahrt oder befördert werden können, außerhalb ihrer Wohnräume zu gestatten. Bei Gewerbetreibenden erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf die Wohnräume. 2. Die bei Ausübung der Ueberwachung vorgefundenen Beeren, bezüglich deren ein vorschriftswidriges Verhalten des Verwahrers anzunehmen ist, sind von den

* Zunächst werden u. a. folgende bevorrechtete Gemeindebeerenstellen errichtet: in den Oberamtsbezirken Neugold, Freudenstadt, Calw und Neuenbürg sämtliche Gemeinden.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Beamten und Beauftragten dessen Gewahrsam zu entziehen und nach Anweisung der Landesversorgungsstelle oder, soweit es sich um Beeren handelt, die lediglich den Regelungsvorschriften des Kommunalverbands oder einer Gemeinde unterliegen, nach Anweisung des Kommunalverbands oder der Gemeinde der ordnungsmäßigen Verwendung zuzuführen. Der Erlös ist dem Verwahrer nach Abzug der Kosten auszufolgen, soweit nicht etwa weitergehende Bestimmungen Anwendung zu finden haben. Die Festsetzung des Betrags, der dem Verwahrer zukommt, erfolgt durch die Landesversorgungsstelle oder den Kommunalverband oder die Gemeinde endgültig.

§ 24.

Strafen.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verfügung und der darauf begründeten Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit sich die Vorschriften auf § 11 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Gemüse, Obst usw. vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 10. Mai 1918 stützen. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht. 2. Zuwiderhandlungen gegen die auf § 12 der Verordnung vom 25. September/4. Nov. 1915 in Verbindung mit der Verfügung des Ministeriums über den Verkehr mit Gemüse, Obst usw. vom 27. Aug. gegründeten Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

§ 25.

Inkrafttreten.

Diese Verfügung tritt mit der Verkündung in Kraft, jedoch sind zur Beförderung Beförderungsscheine erst vom 1. Juli an erforderlich.

Landesnachrichten.

Altensteig, 2. Juli 1918

Die württ. Verlustliste Nr. 681 enthält u. a. folgende Namen: Unteroffizier Adam Alber, Fünfbronn, leicht verwundet. Jakob Beuerle, Roitfelden, l. verw. Adam Fischer, Besenfeld, verletzt. Gefr. Albert Gutekunst, Oberschwandorf, gefallen. Uffz. Karl Hähr, Hochdorf, l. verw. Karl Henne, Mindersbach l. verw. Uffz. Gustav Hermann 1, Nagold, l. verw. bei der Truppe. Georg Maulbetsch, Göttelfingen, l. verw. Gefr. Johannes Todt, Mindersbach, infolge Verwundung gestorben. Georg Wackenhut, Zwerenberg, infolge Verwundung gestorben. Karl Wangner, Wildberg, l. verw. Gefr. Martin Wörner, Sulz, l. verw.

* **Der Verkehr mit Waldbeeren.** Die Landesversorgungstelle hat eine umfangreiche Verfügung über die Waldbeeren erlassen. Wir bringen diese Verfügung im amtlichen Teil unseres Blattes zum Abdruck, da sie bei der bevorstehenden Beerenernte von besonderem Interesse für unsere Leser ist.

— **Kirschenpreise.** Nach amtlicher Bekanntmachung über Kirschenpreise ist von dem Preisausschuß der Landesversorgungsstelle der Erzeugerhöchstpreis für süße Kirschen erster Wahl von 37 auf 45 Pfg. erhöht worden. Entsprechend haben sodann auch die Groß- und Kleinhandelspreise eine Steigerung um je 8 Pfg. erfahren. Die Erhöhung des Erzeugerpreises ist dadurch begründet, daß die jetzt auf den Markt kommenden Spätkirschen im allgemeinen einen höheren Wert besitzen und daß der Ernteausfall, insbesondere unter der Einwirkung der ungünstigen Witterung der letzten Zeit, geringer ist, als noch vor kurzem auf Grund der Schätzungen angenommen werden durfte. — Hm!

— **Unfallrenten-Zulagen.** Nach der Bundesratsverordnung wird eine Zulage nur gezahlt, wenn eine Unfallrente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente gewährt wird und Bedürftigkeit vorliegt. Wenn der Verletzte mehrere Renten bezieht, dürfen nach dem „Versicherungsbote" die Prozentsätze der Rente zusammengezählt worden, also ist z. B. bei drei Renten von 10, 25 und 40 Prozent die Bedingung als erfüllt anzusehen, da die Summe 66⅔ Prozent übersteigt. Der zur Anweisung der Zulage erforderliche Antrag braucht nur bei einer der Berufsgenossenschaften gestellt zu werden, die Renten zahlen. Er wird zweckmäßig bei derjenigen gestellt, von der die höchste Rente gezahlt wird. Dieser aber müssen die übrigen Berufsgenossenschaften genannt werden, von denen der Antragsteller eine Rente bezieht, da er sonst Gefahr läuft, daß sein Antrag wenigstens zunächst abgelehnt wird.

— **Keine Auskünfte durch Krankenkassen an Steuerbehörden.** Nach einem Bescheid des Bayerischen Landesversicherungsamts sind die Krankenkassen nicht verpflichtet, den Steuerbehörden Angaben über die Verdienste der Kassenmitglieder zu machen.

— **Rückgang der Konkurse.** Die Zahl der Konkurse ist in ständigem Rückgang begriffen, was zum beträchtlichen Teil den Schutzbestimmungen der Kriegsverordnungen, zum Teil aber auch der Besserung der geschäftlichen Lage zuzuschreiben ist. Während von 1909 bis 1913 eine fast ununterbrochene Zunahme der Konkursfälle im Reich zu beobachten ist, hat mit dem ersten Kriegsjahr eine rückläufige Bewegung eingesetzt. Die Zahl der Konkurse betrug 1909 8619, 1910 8300, 1911 8742, 1912 9218, 1913 9725, 1914 7739, 1915 4594, 1916 2279, 1917 1240, 1918 im ersten Halbjahr 459. Die Zahl der Konkurse im Jahr 1918 wird also wiederum erheblich geringer sein als im Vorjahr.

— **Gute Zeiten.** Eine Offenbacher Firma, so erzählt die „Offenbacher Zeitung", suchte einen Hausburschen und erhielt auf ihre Anzeige folgende Antwort: „Sie suchen schon lange einen Hausburschen. Ich biete mich an, bin 17 Jahre alt, noch militärfrei und verlange 100 Mark pro Woche, freie Wohnung, freies und gutes Essen. Wie sind Ihre Bedingungen? Wie Ihre Arbeitszeit? Es wäre mir erwünscht, wenn ich um 5 Uhr nachmittags frei wäre und leichte Arbeit hätte. Wenn Sie mich wollen, dann schreiben Sie. Angebot sofort erbeten."

* **Nagold**, 1. Juli. (Gold. Hochzeit.) Das 50 jährige Ehejubiläum konnte gestern das Tuchm. Fr. Güntherische Ehepaar feiern. Das Jubelpaar wurde aus dem Kabinett des Königs mit einer Erinnerungsplakette erfreut.

* **Freudenstadt**, 1. Juli. (Brandfall.) Am Samstag früh 4 Uhr drohte in der Eisengießerei von Gebrüder Schmid ein Brand auszubrechen, der jedoch dank dem sachgemäßen und energischen Eingreifen der beiden Besitzer im Keim erstickt werden konnte. Ein Teil des Dachstuhls der Gießerei ist beschädigt, eine Betriebsstörung ist jedoch nicht eingetreten.

(-) **Stuttgart**, 1. Juli. (Die Grippe in Stuttgart.) Wie die Städt. Polizeidirektion mitteilt, tritt die sogenannte spanische Krankheit auch hier auf. Es handelt sich um Grippe, deren Verlauf bis jetzt gutartig ist.

(-) **Stuttgart**, 1. Juli. (Nicht gestorben.) Die Nachricht, die Schaffnerin, die am 28. Juni bei dem Straßenbahnzusammenstoß in der oberen Rotebühlstraße verunglückte, sei ihren Verletzungen erlegen, ist nicht zutreffend. Der Zustand der Schwerverletzten hat sich nicht verschlimmert.

(-) **Eßlingen**, 1. Juli. (Betrügerin.) Von der hiesigen Polizei wurde die ledige Kontoristin Maria Eininger aus Stuttgart verhaftet, die in letzter Zeit hier und auswärts durch allerlei Vorspiegelungen sich Darlehen im Gesamtbetrag von 12900 Mk. erschwindelt hat. Von dem Gelde wurde nichts mehr bei ihr vorgefunden.

(-) **Stuttgart**, 1. Juli. (Jahresfest auf der Karlshöhe.) Am Sonntag 30. Juni feierte die Ev. Brüder- und Kinderanstalt Karlshöhe in Ludwigsburg ihr 42. Jahresfest unter zahlreicher Beteiligung mit einer größeren Anzahl Ansprachen (Stadtpfarrer Stotz-Markgröningen, Dekan Gauger-Ludwigsburg, Pfarrer Fritz-Stuttgart, Rektor Jetter-Cannstatt, Prälat Dr. v. Kolb-Ludwigsburg). Aus dem Jahresbericht von Inspektor Schlitter sei erwähnt, daß von den 321 Brüdern 226 zum Militär eingezogen, 185 ins Feld ausmarschiert, 35 gefallen, 8 gefangen, 4 vermißt sind.

(-) **Sulz**, 1. Juli. (Unfall.) In dem Sauerstoffwerk von Gebrüder Stehle wurde durch Explosion einer Sauerstofflasche der Arbeiter Weibe tödlich verletzt.

Vermischtes.

Spende des Kaisers. Der Kaiser hat der Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller anläßlich deren 25jährigen Jubiläums eine Spende von 10000 Mk. überweisen lassen.

Schillerstiftung. Dem schwäbischen Dichter Ernst Kranz wurde von der Deutschen Schillerstiftung in Weimar eine größere Ehrengabe verliehen.

Wohnungsbeschlagnahme. Der braunschweigische Landtag hat die Gesetzesvorlage betr. Beschlagnahme der leerstehenden oder nicht benützten Wohnungen für zwangsweise Einquartierung der wohnungslosen Zivilbevölkerung angenommen.

Die Ernte in Ungarn wird nach dem derzeitigen Stand als eine mittlere, stellenweise als eine gute erwartet. Das bebaute Gebiet ist größer als im Vorjahr.

Die französische Brotkarte. Bei dem letzten Vormarsch in Frankreich ist einem Feldgrauen eine französische Brotkarte für den Monat Juni in die Hände gefallen. Danach bekommt in Frankreich jede Person 100 Gramm Brot für den Tag. Auf der Rückseite der Karte ist eine Reihe von Aussprüchen französischer Nationalhelden, auch von Clemenceau, abgedruckt, die zum wackeren Durchhalten bis zum „endgültigen Sieg ermuntern sollen.

Handel und Verkehr.

Nagold, 1. Juli. Auf dem heutigen Viehmarkt waren zugeführt: 19 Kühe, 13 Kälber und 7 St. Jungrinder. Verkauft wurden 4 Kühe mit 5875 ℳ Ges. Erlös 8 Kälber mit 2540 ℳ Ges. Erl. und 4 Jungrinder mit 3800 ℳ Ges. Erl. der Einzelpreis betrug für eine Kuh 1500—1640 ℳ, für ein Kalb 280—320 ℳ, für das St. Jungvieh 450—1700 ℳ. Auf dem Schweinemarkt wurden zugeführt: 196 Milch- und 81 Läuferschweine. Verkauft wurden 129 Milchschweine mit 24232 ℳ Ges. Erl. und 47 Läuferschweine mit 9499 ℳ Ges. Erlös. Der Erl. für das Paar Milchschweine betrug 301—384 ℳ, für das Paar Läuferschweine 315—512 ℳ.

Letzte Nachrichten.

Der Abendbericht.

WTB. Berlin, 1. Juli abends (Amtlich.) Oertliche Teilkämpfe südlich des Ourcq.

Unterseebootserfolge.

WTB. Berlin, 1. Juli. (Amtlich.) Im Sperrgebiet um England wurden durch die Tätigkeit unserer Unterseeboote neuerdings 17000 BRT. **feindlichen Handelsschiffsraums vernichtet.**

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

WTB. Amsterdam, 2. Juli. Einem hiesigen Blatt zufolge wird der „Times" aus Mailand gemeldet, daß **das erste amerikanische Truppenkontingent für Italien** angekommen ist.

Mutmaßliches Wetter.

Unter der Herrschaft des Hochdrucks ist am Mittwoch und Donnerstag nachts kühles, tagsüber wärmeres und durchweg trockenes Wetter zu erwarten.

Druck und Verlag der W. Rieker'schen Buchdruckerei Altensteig.
Für die Schriftleitung verantwortlich: Ludwig Lauk

Altensteig-Dorf.

Das Sammeln von Waldbeeren jeder Art

in den hiesigen Gemeindewaldungen ist für Auswärtige bei Strafe

verboten.

Den 2. Juli 1918.

Gemeinderat.

Approb. Zahn-Arzt Weidner, Wildbad
einziger Zahn-Arzt am Platz — Haus Schmid & Sohn
— Fernsprecher 149. —
Sprechzeit für Unangemeldete:
9—12 und 3—5 Uhr Sonntags 9½—10½ Uhr.
Mittwochs keine Sprechstunde.

Ludendorff-Spende
für Kriegsbeschädigte
nicht vergessen!
Keine Haussammlung.

Altensteig.
Ia. Leder- und Wagenfett
in ½ bis zu 5 Pfd.
sowie
Oel
ist wieder eingetroffen bei
Chr. Seeger, Händler
beim Schatten.

Helft den Verwundeten!
Rote Kreuz-Kriegs-Geld-Lotterie
Ziehung 11. Juli 1918.
5400 nur bare Geldgewinne zusammen Mark
58000
Hauptgewinne Mk.
25000
10000
Lose zu 3 Mark,
5 Lose 11 Mk., 11 Lose 20 Mk., Porto u. Liste 30 Pfg. Zu bezieh. durch alle Verkaufsstellen u. Losverkäufer
J. Schweickert
Stuttgart, Marktstr. 6.
Fernsprecher 1921.

Hier in der W. Rieker'schen Buchhandlung und bei Friseur Burghardt.

Pfalzgrafenweiler.
Verkaufe eine wenig gebrauchte
Schuhmacher-Maschine
Marke Singer
Karl Bez.

Egenhausen.
Eine starke, fehlerfreie

Schaff-Kuh
neumelkig, hat, weil überzählig, zu verkaufen
Georg Maft, Rechner.

Altensteig.
Ein achtwöchiges
Allgäuer

Kuhkalb
zu Anbinden verkauft
Sälzer am Bahnhof.

Salontinte
(Violett)
ist wieder eingetroffen in der
W. Riek

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw